



**Reglement über die  
Organisation und Durch-  
führung der Kontrolle von  
Feuerungsanlagen  
(Feuerungskontrolle)**

**der**

**Einwohnergemeinde  
Kappel**

# REGLEMENT ÜBER DIE ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER KONTROLLE VON FEUERUNGSANLAGEN (FEUERUNGSKONTROLLE)

der

## Einwohnergemeinde Kappel

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kappel gestützt auf

### Gesetze

- Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG);
- Die eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV);
- Die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn;
- Die Gemeindeordnung;

beschliesst:

|                |     |  |
|----------------|-----|--|
| Zweck          | § 1 | Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebenen Feuerungskontrollen.  |
| Vollzugsmodell | § 2 | Für den Vollzug der Feuerungskontrolle wird das für die Gemeinde und die Feuerungsbetreiber kostengünstigste Modell 1 "Teilliberalisiert unter Behördenaufsicht", mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen, gewählt.  |
| Vollzug        | § 3 | Für den Vollzug sind folgende Vorschriften massgebend:<br><br>a) Die eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV), insbesondere die Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen), 2 (Emissionen) und 4 (Schlussbestimmungen) sowie die Anhänge 1 (Allgemeine vorsorgliche Emissionsbegrenzungen), 2 (Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen), 3 (Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen), 4 (Prüfanforderungen für die Typenprüfung von Heizkesseln und Zerstäuberbrennern), 5 (Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe).<br><br>b) Die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn. |

Ferner sind zu beachten:

- a) die eidg. Empfehlungen zur Messung der Abgase von Feuerungen für Heizöl "Extra leicht" und Gas;
- b) die eidg. Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach;
- c) die neuste BUWAL-Liste über typengeprüfte Gebläsebrenner, Heizkessel und Wassererwärmer;
- d) das neuste BUWAL-Handbuch für die Feuerungskontrolle;
- e) die AfU-Empfehlungen.

Zuständigkeit § 4 Als zuständige Gemeindebehörde für die Feuerungskontrolle wird die Energie- und Umweltschutzkommission bezeichnet. Die Energie- und Umweltschutzkommission schlägt dem Gemeinderat einen für die Feuerungskontrolle geeigneten, ausgebildeten "Feuerungskontrolleur mit eidg. Fachausweis" vor, welcher nicht gleichzeitig Inhaber oder Mitarbeiter einer Firma ist, die kontrollpflichtige Brenner produziert, vertreibt, montiert oder wartet. Die Energie- und Umweltschutzkommission und der amtliche Feuerungskontrolleur beteiligen, gemäss BUWAL und AfU-Merkblätter, bei den Nachkontrollen die privaten Servicefirmen am Vollzug.

Organisation § 5 Die Energie- und Umweltschutzkommission organisiert zusammen mit dem Feuerungskontrolleur die Feuerungskontrollen gemäss den in § 3 genannten eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Weisungen.

Verantwortungsbereich § 6 <sup>1</sup>Die Energie- und Umweltschutzkommission ist verantwortlich für folgende organisatorische und administrative Arbeiten, insbesondere für:

- a) Beratung und Überwachung der Feuerungskontrolle;
- b) Ankünden der Feuerungskontrollen in geeigneter Form (Zeitung, Anschlag, etc.);
- c) Erlass von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung sowie Einreichen von Strafanzeigen.

<sup>2</sup>Der Feuerungskontrolleur ist verantwortlich für die messtechnischen Arbeiten und Kontrollen im zugeteilten Arbeitsgebiet, insbesondere für:

- a) Aus- und Weiterbildung;
- b) Überprüfen der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen;
- c) Erstellen des gemeindeinternen Jahresberichtes;
- d) Materialbereitstellung, Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug;
- e) Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus;
- f) Klagenbearbeitung (Öl-, Gas-, Holzfeuerungen) ausserhalb des vorgeschriebenen Kontrollturnusses;

- g) Erlass von Einregulierungsfristen von 30 Tagen;
- h) Einleitung von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung zu Handen der Energie- und Umweltschutzkommission;
- i) Zustellungen und Ablage des Feuerungsrapportes;
- k) Führen der Kartei.

<sup>3</sup>Die Gemeinde ist zuständig für den Einzug der Gebühren.

|                                     |      |  |
|-------------------------------------|------|--|
| Kontrollheft                        | § 7  | Die Feuerungskontrollen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.   |
| Kosten<br>Gebühren<br>Entschädigung | § 8  | Die Kontrollen sind gemäss dem Verursacherprinzip gemäss "Anhang über die Tarif- und Entschädigungsgestaltung" den Hauseigentümern oder den Eigentümern der Anlagen zu verrechnen. Die Tarife werden jeweils im Rahmen des Budgets festgelegt. Die Differenz zwischen Gebühr und Entschädigung ist für die Aufwendungen des Kantons, der Gemeinde und der Energie- und Umweltschutzkommission gerechnet. Sie ist Ende Heizperiode zwischen Kontrolleur, Gemeinde und Kanton abzurechnen. Die Gemeinde erhebt die Gebühr gemäss Angaben der Rapporte des Feuerungskontrolleurs. |
| Beschwerde                          | § 9  | Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn erhoben werden.  |
| Schlussbestimmungen                 | § 10 | Dieses Reglement ersetzt die früheren Reglemente über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen.  |

Genehmigt durch den Gemeinderat am 9. Mai 2001

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 21. Juni 2001

Der Gemeindepräsident  
M. Wyss

Die Gemeindeschreiberin  
E. Schmidlin

## **Anhang**

### **Tarif- und Entschädigungsgestaltung**

#### **Kosten**

|                                |     |        |
|--------------------------------|-----|--------|
| Kontrolle einstufige Feuerung  | Fr. | 80.--  |
| Kontrolle zweistufige Feuerung | Fr. | 120.-- |

#### **Entschädigung des Feuerungskontrolleurs**

Die Entschädigung des Feuerungskontrolleurs richtet sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung DGO der Gemeinde Kappel.